



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

Nickel GmbH

Friedrich-Ebert-Straße

51429 Bergisch Gladbach

Datum: 01. Juni 2015

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

56.871-Z02/2015-Ew

Auskunft erteilt:

Herr Eschweiler

bjoern.eschweiler@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: C 276

Telefon: (0221) 147 - 4828

Fax: (0221) 147 - 4243

1. Verlängerung Ihrer Zulassung

Ihr Antrag vom 12.05.2015

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchungsbildung bitte an zentralbuchungsstelle@brk.nrw.de

Zulassungsbescheid

zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten

(alt 56.98.08-10/2010 Mü) 56.871-Z02/2015-Ew

Gemäß Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) in der in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Antrag vom 12.05.2015 die

**Nickel GmbH
Friedrich-Ebert-Straße
51429 Bergisch Gladbach**

zur Durchführung von Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten **mit Ausnahme von Spritzasbest** in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen weiterhin zugelassen.

Diese Zulassung wird widerrufenlich erteilt.

Diese Zulassung wird befristet bis zum **01.06.2020** erteilt.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit der Zulassung vom 18. Juni 2010. Das Antragsschreiben vom 12.05.2015 sowie die nachgereichten Unterlagen vom 28.05.2015 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Auflagen

Datum: 01. Juni 2015

Seite 2 von 7

1. Das Unternehmen hat jeweils nach 2 Jahren, immer zum 31. Mai, unaufgefordert nachzuweisen, dass die Voraussetzungen (personelle und sicherheitstechnische Ausstattung), die zur Zulassung geführt haben, weiterhin existieren. Darüber hinaus ist eine Liste der vom Unternehmen im genannten Zeitraum durchgeführten Abbruch- und Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien einzureichen.
2. Jede Änderung gegenüber der mit dem oben genannten Antragschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
 - Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)
 - personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen,

ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen. Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher: Herr Oliver Ruland

Sachkundiger Stellvertretender: Herr Michael Marder

Sachkundige Aufsichtsführende: Herr Oliver Ruland
Herr Michael Marder
Herr Hans-Jörg Schmidt
Herr Klaus Sander
Herr Dirk Parlow
Herr Uwe Stärker

Gerätesachkundiger: Herr Oliver Ruland
Herr Michael Marder



3. In jeder objektbezogenen Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 der GefStoffV ist jeweils die für die Maßnahme erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen. Für Geräte, die Angemietet werden, sind der Anzeige eine Kopie des Mietvertrages sowie die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung beizufügen.
4. In der Mitteilung ist ergänzend darzulegen, wo und wie die Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Geräte erfolgt:
 - in einem Raum auf dem Betriebshof (Schwarzbereich mit Schleuse). Kann ein solcher Raum nicht eingerichtet werden, ist für die Wartung der Geräte ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.
 - bei Einsatz geleaster / gemieteter Geräte durch die Leasingfirma. Sie haben in diesem Falle mit der Verleihfirma schriftlich festzulegen, wer die Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Geräte durchführt.
 - in einem Raum auf der Baustelle (Schwarzbereich mit Schleuse).
5. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender einzusetzen.
6. Für jede Baustelle ist mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.
7. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen als auch die erforderlichen sicherheitstechnischen Ausstattungen, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
8. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählen auch Ersthelfer.



9. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung ist der Bezirksregierung Köln mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

10. In mindestens dreijährigem Abstand sind für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Entstauber, Industriestaubsauger und Geräte, die zur Entlüftung bzw. Unterdruckhaltung eingesetzt werden) messtechnische Nachweise zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass der Asbestfasergehalt der ins Freie abgeleiteten Luft 1000 F/m^3 nicht überschreitet.

Außerdem sind die lufttechnischen Anlagen durch einen Gerätesachkundigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, prüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

11. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an hierfür zugelassene Nachunternehmer weitergegeben werden.

12. Die objektbezogenen Unterlagen, wie die Arbeitszeitnachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse, sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Hinweis

Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die an der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilgenommen haben und die anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien unterwiesen worden sind.

Nach Änderung der GefStoffV vom 15. Juli 2013 gelten Sachkundenachweise für einen Zeitraum von 6 Jahren. Sachkundenachweise die vor dem 01. Juli 2010 erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 2016. Zur Verlängerung der Geltungsdauer ist es erforderlich, dass die sachkundige Person vor Ablauf der Frist einen behördlich anerkannten Fortbildungslehrgang besucht.



Die Zulassung entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde den Umgang mit Asbest anzuzeigen (Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV).

Eine Verlängerung der Zulassung kann mit rechtzeitigem Antrag bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden.

Begründung

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

Mit Schreiben vom 12.05.2015 haben Sie bei mir einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung Ihrer Zulassung eingereicht.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens fand am 28. Mai 2015 ein Termin in Ihrem Unternehmen statt. Bei diesem Termin habe ich überprüft, ob die für die Arbeiten erforderliche personelle- sowie sicherheitstechnische Ausstattung, die seinerzeit zu der Zulassung geführt hat, noch vorhanden ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die personelle sowie sicherheitstechnische Ausstattung nach wie vor vorhanden ist und die Zulassung unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Auflagen zu verlängern ist.

Die Auflagen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein fach- und sachgerechter Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen sichergestellt ist.

Verwaltungsgebühr und Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragsteller.



Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Wert einer befristeten Zulassung für Ihren Betrieb setzte ich die Gebühr auf

1.000,00 EUR

(in Worten: eintausend Euro)

fest.

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag bis spätestens zum 30.06.2015 auf das im Briefkopf angegebene Konto.

Damit Ihre Zahlung dem Vorgang zugeordnet werden kann, vermerken Sie bitte bei Ihrer Überweisung unbedingt das nachstehende Kassenzeichen.

Kassenzeichen: 7331300000172329

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Einzahlung bei der Landeskasse dem richtigen Vorgang zugeordnet wird. Kann die Landeskasse Ihr Geld aufgrund fehlerhafter Angaben auf der Überweisung nicht buchen, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen.

Ihre Rechte

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer



3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte eine Klage eine in diesem Bescheid enthaltene Kostenentscheidung betreffen, so hat eine solche Klage keine aufschiebende Wirkung, der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eschweiler'.

Björn Eschweiler



Rechtsgrundlage für die Zulassung ist der Anhang I Nummer 2.4.2 Abs. 4 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 in der zurzeit geltenden Fassung. Diese Verordnung finden Sie im Internet auf www.arbeitsschutz.nrw.de unter dem Themenfeld „Gefahrstoffe“.

Rechtsgrundlage für die Gebühr sind die §§ 1 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV NRW S. 262/SGV. NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung. Nach Tarifstelle 11.6.9 der AVerwGebO NRW liegt der Gebührenrahmen für Entscheidung über die Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 2 der GefStoffV zwischen 75 Euro und 2000 Euro. Diese Vorschriften sind im Internet auf www.justiz.nrw.de unter dem Menüpunkt „Rechtsbibliothek“ nachzulesen.